

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



26. Jahrgang	Potsdam, den 10. Juli 2017	Nummer 17
--------------	----------------------------	-----------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Lehrkräftefortbildung vom 16. Juni 2017	222
Rundschreiben 9/17 vom 16. Juni 2017 Umsetzung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) in den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und zur Berufsorientierung, Berufsvorbereitung oder Berufsausbildungsvorbereitung gemäß Verordnung über die Bildungsgänge der Berufsschule (Berufsschulverordnung - BSV) vom 28. April 2016 (GVBl.II Nr. 21)	222

II. Nichtamtlicher Teil

Ergänzende Hinweise zu Punkt 5.4.2.2.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 - 2020 vom 8. Dezember 2016 für das Jahr 2018 (Förderhöhen 2018)	223
Information über neue Verordnungen	223

I. Amtlicher Teil

Bildung

Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Lehrkräftefortbildung

Vom 16. Juni 2017
Gz.: 35.5-45024

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport bestimmt:

1 - Änderung der VV-Lehrkräftefortbildung

Die VV-Lehrkräftefortbildung vom 29. April 2015 (ABI. MBS S. 112), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 17.02.2016 (ABI. MBS S. 80) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 13 Satz 1 wird die Angabe „31. Juli 2017“ durch die Angabe „31. Juli 2019“ ersetzt.

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2017 in Kraft.

Potsdam, den 16. Juni 2017

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

Rundschreiben 9/17

Vom 16. Juni 2017
Gz.: 34.4-51510

Umsetzung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) in den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und zur Berufsorientierung, Berufsvorbereitung oder Berufsausbildungsvorbereitung gemäß Verordnung über die Bildungsgänge der Berufsschule (Berufsschulverordnung - BSV) vom 28. April 2016 (GVBl.II Nr. 21)

1. Allgemeines

Vorrangiges Ziel in den Bildungsgängen zur Umsetzung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen nach Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung ist die Vorberei-

tung und Eingliederung in Ausbildung, um die Teilnehmenden nachhaltig in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren. Den Schülerinnen und Schülern wird eine Vertiefung der Allgemeinbildung, eine Berufsorientierung, Berufsvorbereitung oder Berufsausbildungsvorbereitung angeboten.

2. Klassen-, Kursbildung und Unterricht

2.1 Der Berufsschulunterricht kann in Klassen oder Kursen erfolgen.

2.2 Die Schulleitung der beruflichen Schule berät mit den Maßnahmenträgern in Vorbereitung des Schuljahrs inhaltliche und organisatorische Sachverhalte insbesondere zur Klassen- oder Kursbildung sowie zur Unterrichtsorganisation. Sie trifft ihre Entscheidungen gemäß §§ 21 und 22 der Berufsschulverordnung.

2.3 Nach Klassen- oder Kursbildung nehmen alle Schülerinnen und Schüler an einem Eingangstest zur Einschätzung der individuellen Lernausgangslage teil. Diese Kompetenzfeststellung erfolgt in schriftlicher Form auf Grundlage des Rahmenlehrplans der Jahrgangsstufe 8 in den Fächern Deutsch und Mathematik und findet in der Regel vier Wochen nach Schuljahresbeginn statt. Das Ergebnis des Eingangstests dient der Umsetzung der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler.

2.4 Die Inhalte des Unterrichts im berufsvorbereitenden Bereich sind mit den Maßnahmenträgern abzustimmen. Lebens- und arbeitsweltbezogene Lerneinheiten werden fachübergreifend und fächerverbindend neben beruflichen oder berufsfeldbezogenen Qualifizierungseinheiten vermittelt. Projektunterricht zu den Qualifizierungseinheiten wird ausdrücklich empfohlen.

2.5 Der berufsvorbereitende Bereich wird in den folgenden Fächern unterrichtet:

„Lernen für die Arbeits- und Lebenswelt (Technologie)“
160 Unterrichtsstunden im Schuljahr

„Arbeits- und lebensweltbezogene Mathematik (berufsbezogene Mathematik)“
80 Unterrichtsstunden im Schuljahr

2.6 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Ergänzungsunterricht teilnehmen bzw. die bereits über einen Abschluss der Sekundarstufe I oder II verfügen, können ihre allgemeinbildenden Kenntnisse durch die Teilnahme an Förderkursen vertiefen und erweitern.

3. Regelungen zum Ergänzungsunterricht

3.1 In den Ergänzungsunterricht wird aufgenommen, wer über keinen Abschluss der Sekundarstufe I oder II verfügt und im Eingangstest in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht. Bei Schülerinnen und Schülern, die keine ausreichenden Leistungen

erreichen, entscheidet die Fach- oder Lernbereichskonferenz über die Möglichkeit zur Aufnahme im Ergänzungsunterricht auf Probe.

- 3.2 Der Ergänzungsunterricht wird in den Fächern Mathematik und Deutsch auf Grundlage des Rahmenlehrplans der Jahrgangsstufe 9 erteilt.
- 3.3 Bei mehr als acht unentschuldigtem Stunden im Schuljahr entscheidet die Fach- oder Lernbereichskonferenz über den Verbleib im Ergänzungsunterricht.
- 3.4 Am Ende des Bildungsgangs erfolgt eine schriftliche Leistungsfeststellung durch einen Abschlusstest. Die erreichten Noten des Abschlusstestes gehen doppelwertig in die Gesamtleistungsbewertung der Fächer des Ergänzungsunterrichts ein.
- 3.5 Bei erfolgreicher Teilnahme am Ergänzungsunterricht kann gemäß § 24 Berufsschulverordnung ein der Berufsbildungsreife gleichgestellter Abschluss erworben werden.

4. Zeugnisse und Abschlüsse

- 4.1 Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Halbjahreszeugnis.
- 4.2 Die Schülerinnen und Schüler erhalten gemäß §§ 23 und 24 der Berufsschulverordnung ein Abschlusszeugnis, wenn der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen wird.
- 4.3 Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang gemäß § 23 Absatz 2 Satz 4 Berufsschulverordnung verlassen, ohne das Ziel des Bildungsgangs zu erreichen, erhalten ein Abgangszeugnis.
- 4.4 Den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs und den der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss stellt die Klassenkonferenz fest.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2017 in Kraft und am 31. Juli 2022 außer Kraft.

II. Nichtamtlicher Teil

Ergänzende Hinweise zu Punkt 5.4.2.2.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 - 2020 vom 8. Dezember 2016 für das Jahr 2018 (Förderhöhen 2018)

Gemäß Punkt 5.4.2.2.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 - 2020 vom 8. Dezember 2016 wird für das Jahr 2018 der folgende Höchstbetrag für die Förderung je Unterrichtsstunde festgelegt:

Die Durchführung eines Kurses gemäß Nummer 2.2.1 wird mit bis zu 35 Euro pro nachgewiesene Unterrichtsstunde gefördert. Der genannte Höchstbetrag gilt für Kurse, die im Haushaltsjahr 2018 beginnen und enden.

Information über neue Verordnungen

Folgende Verordnungen wurden im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 19/2017) verkündet.

Sie können unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung: Verordnung über die Ausbildung von Lehrkräften zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an Schulen im Land Brandenburg und deren Staatsprüfung

Kurzbezeichnung: Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung

Abkürzung: LAPV

Datum: 11. Mai 2017

Fundstelle: GVBl. II Nr. 29

LINK-Gliederung: 72.20 (print)

Inkrafttreten: 17. Mai 2017

Außerkrafttreten: N.N.

Änderungen: entfällt

